

T a r i f

der Gebühren für die amtliche mikroskopische Untersuchung des Schweinefleischs auf Trichinen.

Es kann vom Trichinenschauer berechnet werden:

- | | |
|--|----------------------------|
| a. Für eine mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen incl. Ausstellung des nach §. 5 auszustellenden Zeugnisses | — M. 75 Pf. |
| b. Für die mikroskopische Untersuchung einzelner Stücke Fleisch oder Speck für das Stück
sofern mehr als 3 Stück gleichzeitig zur Untersuchung gestellt werden, für das Stück | — M. 25 Pf.
— M. 10 Pf. |
| c. Für jeden außerhalb des Gemeindebezirks, in welchem der bestellte Trichinenschauer seinen Wohnsitz hat, aus Anlaß der unter a und b gedachten Untersuchungen auszuführenden Weg, sofern und insoweit derselbe über 2 km beträgt, für jeden überschreitenden Kilometer des Hin- und Rückganges | — M. 05 Pf. |
- Angegangene Kilometer werden dabei für voll gerechnet.

12. Regierungsbekanntmachung vom 16. Februar 1887,
Erlaß eines Reglements für die Prüfung der Trichinenschauer und einer
Instruktion für die amtlich bestellten Trichinenschauer betreffend.

Im Anschluß an die Regierungsverordnung vom 9. Februar dieses Jahres, die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleischs auf Trichinen betreffend, werden nachstehend ein Reglement für die Prüfung der Trichinenschauer und eine Instruktion für die amtlich bestellten Trichinenschauer zur Nachachtung für die Beteiligten bekannt gemacht.

Graz, am 16. Februar 1887.

Fürstlich Ruß-Blauische Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
I. 21.

Richter.

Reglement für die Prüfung der Trichinenschauer.

Nach §. 2 der Regierungsverordnung vom 9. Februar 1887, die zwangsweise